

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)
Frau Barbara Gysi, Kommissionspräsidentin
CH-3003 Bern

Per E-Mail an
gever@bag.admin.ch und

Liestal, 10. Februar 2026
VGD/AfG/TRA

21.453 n Pa. Iv. Hurni. Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) hat uns am 5. November 2025 die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des KVAG – 21.453 n Pa. Iv. Hurni – «Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten» – zugestellt. Gerne antworten wir Ihnen innerhalb der uns gewährten Frist.

Wie die Kommission in ihrem erläuternden Bericht (Ziffer 2.2) festhält, handelt es sich bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) mittlerweile um einen fast vollumfänglich staatlich regulierten Bereich.¹ Diese dichte Regulierung rechtfertigt sich, weil die OKP ohne die allgemeine Versicherungspflicht (unzutreffend «Beitrittspflicht», u.a. Bericht Ziffer 2.2 und 4.1) ihre soziale Funktion, namentlich die Zugänglichkeit zu einer hochstehenden Gesundheitsversorgung für alle in der Schweiz lebenden Personen, nicht erfüllen könnte.

Ursprüngliche Unzulänglichkeiten (BBI 1992 I 93 S. 99 ff.) wurden z.B. mit der Aufnahmepflicht, dem Risikoausgleich, dem gleichlautenden Leistungskatalog für alle Versicherungspflichtigen zu einem grossen Teil eliminiert. Krankenversicherer können nur noch in jenen Bereichen autonom handeln, in denen ihnen das KVG ausdrücklich Autonomie einräumt. Auch diese autonomen Bereiche, die sich vor allem auf die Organisation und Geschäftsführung beschränken, sind mittlerweile durch das KVAG stark reguliert; Krankenversicherer unterliegen daher als Durchführungsorgane der OKP in weiten Teilen der Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde.²

Mit Einführung des KVAG im Jahr 2016 hat das Parlament somit versucht, den Wettbewerb zwischen den Krankenversicherern zu stärken und die Aufsicht zu verbessern.³

¹ hierzu u.a. BVGE 5198/2018 vom 10.06.2024 E 5.4.4 und 5.4.5 mit Verweisen.

² BVGE 5198/2018 vom 10.06.2024 E 5.4.5; BVGE C-3663/2017 vom 31.05.2021.

³ Bericht Ziffer 3.4.3; Artikel 21 Abs. 2 E-KVAG (Bericht S. 20/23).

Seit der Einführung des KVAG hat das BAG auch Schritte unternommen, um die Quersubventionierung der OKP aus der Zusatzversicherung zu unterbinden.⁴ Die geänderte Praxis der Prämien genehmigung des BAG, welche eine neuerliche nachträgliche Korrektur der OKP-Prämien verhindern sollte,⁵ hat den Wettbewerb unter den Krankenversicherten zusätzlich gestärkt. Gleichzeitig hat die Aufsicht der FINMA im Zusatzversicherungsbereich zur Krankenversicherung dazu geführt, dass die überhöhten Einnahmen der Zusatzversicherer in diesem Bereich deutlich gesunken sind.⁶

Nach Einführung des KVG im Januar 1996 boten im Jahr 1997 noch 129 Krankenversicherer die OKP an.⁷ Kurz vor Einführung des KVAG im Januar 2016 waren es noch 59 Versicherer⁸. Die Zahl der «OKP-Versicherer» ist sodann im Jahr 2024 noch einmal auf 39 Krankenversicherer gesunken. Zirka 22 Krankenversicherer – diese in ca. 13 Versicherern teilweise als Holding organisiert – teilen sich ca. 8.7 Mio. Versicherte auf, während sich noch ca. 17 andere Krankenversicherer den Rest der ca. 0.3 Mio. Versicherten der OKP aufteilen.⁹

Die von der SGK-N in die Vernehmlassung geschickte, vorgesehene Anpassung des KVAG beabsichtigt nun, die Verwaltungskosten mit verbesserter Transparenz über die Entschädigung der Verwaltungs- und Leitungsorgane im Geschäftsbericht sowie mit einer Formel zu senken, welche die Entschädigung dieser Organe an den durchschnittlichen Gesamtkosten der Versicherten ausrichtet. Darüber hinaus sollen die Entschädigungen die höchste Lohnklasse nach Art. 15 BPG nicht überschreiten dürfen.¹⁰ Der Bericht der SGK-N (Fussnote 28) beziffert die gesamten Entschädigungen der leitenden Organe der OKP-Versicherer im Jahr 2022 auf einen Anteil von 1.63 % an den gesamten Verwaltungskosten der KVG-Versicherer. Da der Bericht aber die Entschädigungen der leitenden Organe von «Annex-Einrichtungen»¹¹ nicht mitberücksichtigt, dürfte der prozentuale Anteil der Entschädigungen an den Verwaltungskosten höher ausfallen.

Der Regierungsrat begrüsst den Entwurf der SGK-N grundsätzlich und kann sich sowohl hinter die verbesserten Transparenzvorschriften als auch hinter das Vorhaben, die Entschädigungen generell zu limitieren, stellen. Der Regierungsrat schlägt jedoch vor, eine Ausweitung der Anwendung von «Transparenz-Vorschriften» sowie die Regulierung der Entschädigungen auf Betrachtungen zu den erwähnten «Annex-Einrichtungen» zu prüfen.

⁴ u.a. BGE 144 V 388.

⁵ aArt. 106a KVG; Korrektur der zwischen 1996 und 2011 bezahlten Prämien (BBI 2012 1923).

⁶ FINMA: Krankenzusatzversicherer: Fortschritte und Herausforderungen bei Leistungsabrechnungen; 16.01.2025 ([Link](#)).

⁷ Quelle: BSV Statistik der Krankenversicherung 1997

⁸ Quelle: Tätigkeitsbericht 2016 des BAG - Aufsicht über die soziale Kranken- und Unfallversicherung. Mehr als die Hälfte der Krankenversicherer versichern weniger als 0.5 Mio.

⁹ Quelle: BAG Aufsichtsdaten OKP CH 2024; BAG Top Kennzahlen im Gesundheitswesen, Dezember 2025.

¹⁰ Höchstentschädigung von ca. CHF 405'251.- (LK 38); Art. 15 BPG.

¹¹ Es sind dies namentlich Branchenverbände wie prio.swiss oder Gesellschaften zum Einkauf von Leistungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (z.B. HSK) oder die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG)

Der Regierungsrat geht überdies davon aus, dass die Durchführung der sozialen Krankenpflegeversicherung vielfach standardisierte bzw. standardisierbare Abläufe und Prozesse erfordert, welche grundsätzlich bei allen Krankenversicherern gleich oder ähnlich auszugestalten sind. Effizienzgewinne sollten sich – angesichts dieser Entwicklung beim Rückgang der Anzahl Krankenversicherer – vor allem auf der Führungsebene gewinnen lassen. Zu Recht erwähnt daher die Kommission in ihrem Entwurf, dass sich durch die Schaffung von Anreizen auf der Führungsebene die Effizienz der KVG-Versicherer noch steigern liessen. Überhöhte Entschädigungen für die Mitglieder der leitenden Organe liessen sich so weiter eindämmen.

Inwiefern die Kopplung der Entschädigungen an die durchschnittlichen Gesamtkosten pro versicherte Person zu einem sinnvollen Ergebnis führt, wird sich weisen. Nicht folgen kann der Regierungsrat der Argumentation, dass sich die Entschädigung leitender Organe auch an der Grösse des Versichertenbestands orientieren soll, da die Verantwortung der leitenden Organe mit der Grösse nicht ohne Weiteres zunimmt.

Zahlen Krankenversicherer überhöhte Entschädigungen, sollten diese auch wieder zurückgefordert werden können. Auf die Aufnahme einer Bestimmung im 8. Kapitel des KVAG, welche zusätzlich eine Strafe bei unzulässig hohen Entschädigungen vorsieht, könnte jedoch verzichtet werden, wenn das Parlament ausreichend starke Massnahmen im Gesetz vorsieht, welche entweder dem sozialen Krankenversicherer oder der Aufsichtsbehörde die rechtlichen Instrumente zur Rückforderung zur Verfügung stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort in dieser Sache.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin